

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 496.

 Inhalt: Ministerial-Verfügung, die polizeiliche Bewilligung der Dampfessel betreffend, vom 19. September 1891, 2. 39.

Ministerial-Verfügung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend,
vom 19. September 1891.

Im Anschlusse an die als Beilage 6 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1890, S. 163 ff.), wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 5. Juni 1877, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend (Ges.-Samml. Bd. XVIII. S. 151 ff.) und

der zugehörigen Nachträge vom 15. Juni 1883, 9. März 1884 und 7. November 1890 (Ges.-Samml. Bd. XX. S. 12, 59 und 361)

Folgendes hiermit bestimmt:

I. Anlegung, Prüfung, Revision und Betrieb der Dampfessel.

§ 1.

Zur Anfertigung der Dampfessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampfessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärken des Kessels, ausgegeben am 30. September 1891.